

Zur Mitgliederversammlung am 13. Mai 2014 finden Sie hier die Satzungen 2004 und 2014 zur Ansicht:

## Satzung 2014

### **Satzung des Vereins der Freunde des Carl-Fuhlrott-Gymnasiums e.V.**

#### **Vereinssatzung**

##### § 1

##### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Carl-Fuhlrott-Gymnasiums e.V.“ und ist als solcher im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter dem Geschäftszeichen 3980 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Wuppertal.

##### § 2

##### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch Unterstützung des Carl-Fuhlrott-Gymnasiums in Wuppertal.

Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch Trägerschaft und

- die Aufrechterhaltung und den Betrieb der Schulbibliothek im Schulzentrum Süd,
  - die Auf- und Bereitstellung sowie den Unterhalt einer astronomischen Station auf dem Dach des Schulzentrums Süd für die Schulgemeinde und die interessierte Öffentlichkeit,
  - die Organisation und Durchführung von Dienstleistungen, die den Ablauf des Schullebens in den Bereichen Ordnung, Sauberkeit und Verpflegung unterstützen,
  - die Unterstützung des pädagogischen Auftrags der Schule, insbesondere der Förderprogramme des Carl-Fuhlrott-Gymnasiums.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

##### § 3

##### Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jeder, der die Interessen des Vereins fördert. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit unter Berücksichtigung der Regelung des § 9 Abs. 3. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Mit der Aufnahme erkennt das Neumitglied auch die Satzung des Vereins an. Ein Satzungsexemplar ist ihm auszuhändigen.

2. Der Verein hat das Recht, von Neumitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr zu verlangen. Sie darf allerdings nicht höher sein als drei Monatsbeiträge.
  
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss

Ein Austritt ist ausschließlich zum Jahresende möglich. Er muss bis zum 30. September gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich erklärt werden. Maßgeblich ist der Zugang.

4. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:
  - bei vereinsschädigendem Verhalten
  - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beitragsverpflichtungen in Höhe von mehr als sechs Monatsbeiträgen in Rückstand gerät

Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ordentlich oder außerordentlich erfolgen. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören.

5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber, nicht jedoch schon entstandene Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied.

#### § 4

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
  
2. Die Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen festgesetzte Beiträge und sonstige Leistungen im voraus zu entrichten.

#### § 5

##### Verwendung von Vereinsmitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßig festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zweckentsprechende Auslagen sind auf Antrag gegen Nachweis zu erstatten.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand (Vorstand i. S. d. § 26 BGB) besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer sowie einem Beisitzer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen sich der erste oder zweite Vorsitzende befinden muss.
2. Der Schulleiter des Carl-Fuhlrott-Gymnasiums ist als geborenes Mitglied zweiter Vorsitzender des Vereins. Der stellvertretende Schulleiter ist als geborenes Mitglied Beisitzer im Vorstand des Vereins. Die beiden weiteren Mitglieder des Vorstands, erster Vorsitzender und Geschäftsführer, werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl und vorzeitige Abwahl sind möglich. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der erste Vorsitzende hat die Aufgabe, die Mitgliederversammlungen zu leiten und das Vereinsleben mit Hilfe der anderen Mitglieder zu organisieren. Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden bei Abwesenheit. Außerdem führen der erste und der zweite Vorsitzende gegebenenfalls die Liquidation des Vereins durch.
4. Die Aufgaben des Geschäftsführers bestehen in der Führung der Vereinskasse und der Vereinskonten. Er kann Mitglieder bestimmen, die Unterkassen führen, für die sie gegenüber dem Verein verantwortlich sind. Außerdem hat der Geschäftsführer die Aufgabe, den Schriftverkehr in Bezug auf den Verein zu erledigen.
5. Die Mitgliederversammlung ernennt alljährlich zwei Kassenprüfer, die die Buchführung des Vereins überprüfen. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung über den Verlauf der Prüfung Bericht. Auf Antrag der Kassenprüfer wird der Vorstand anschließend von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entlastet.

## § 8 Mitgliederversammlungen

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Geschäftsführer im Auftrag des Vorstands unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind. Diese Einladung hat spätestens 14 Tage vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung genannt) zu ergehen. Sie kann per Brief oder über das Mitteilungsblatt der Schule verschickt werden. Sie gilt als zugestellt, wenn der Geschäftsführer die schriftliche Einladung in den Postkasten geworfen oder fristgerecht in dem Mitteilungsblatt der Schule veröffentlicht hat.
  
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführers
  - c) Entlastung des Vorstands; die Entlastung kann für den gesamten Vorstand erteilt oder auf einzelne Vorstandsmitglieder beschränkt werden
  - d) Abstimmung über Anträge aller Art
  - e) Festsetzung der Beiträge und sonstige Leistungen
  
3. Der Vorstand hat das Recht, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Einladung erfolgt wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.  
Außerdem muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder das fordert.
  
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 9

### Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand hat das Recht, Vorstandssitzungen einzuberufen. Sie sollen mindestens zweimal im Kalenderjahr stattfinden.
  
2. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn drei der vier Vorstandsmitglieder anwesend ist.

3. Bei Abstimmungen gibt bei Gleichstand das Votum des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu wird eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder benötigt.

#### § 11 Auflösung des Vereins

1. Die Vereinsauflösung kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt für diesen Fall vier Wochen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Carl-Fuhlrott-Gymnasium, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wuppertal, den